



**Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. - DRTV**

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**  
und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**

# **Jugendordnung DRTV**

**Stand: 09.03.2002**



## INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	I N H A L T	Seite
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
§ 1	Name	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Grundsätze	3
§ 4	Organe	3
§ 5	Die DRTJ - Vollversammlung	4
§ 6	Aufgaben der DRTJ - Vollversammlung	4
§ 7	Termin der DRTJ - Vollversammlung	4
§ 8	Versammlungsleitung	4
§ 9	Anträge	5
§ 10	Beschlussfähigkeit	5
§ 11	Wahlen und Abstimmung	5
§ 12	Versammlung der Jugendwarte	5
§ 13	Der DRTJ - Vorstand	6
§ 14	Vertretung im DRTV - Präsidium	6
§ 15	Jugendschutz und Sportprogramm	6
§ 16	Kompetenzen des DRTJ - Vorstandes	6

Im Rahmen der Satzung des DRTV e.V. und in Erfüllung des nach § 5 der DRTV -Satzung gegebenen Auftrages verabschiedete die Jugendvollversammlung der DRTJ am 24.05.1992 in Ludwigsburg-Oßweil die nachstehende Jugendordnung.

Letzte Änderung am: **09.03.2002**



## § 1 Name

Die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (im folgenden DRTJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (im folgenden DRTV). Sie wird von der Jugend und den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV gebildet.

## § 2 Zweck

1. Die DRTJ will durch zeitgemäße Jugendarbeit
  - 1.1 den Sport fördern und pflegen;
  - 1.2 die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln;
  - 1.3 zur Persönlichkeitsbildung beitragen;
  - 1.4 die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern;
  - 1.5 die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen des DRTV unterstützen und koordinieren;
  - 1.6 die gemeinsamen Interessen der sporttreibenden Jugend und der allgemeinen Jugendfragen im DRTV vertreten.
2. Die DRTJ gibt sich ein eigenes Sportprogramm. Meisterschaften werden nach den Regeln der WKO der Fachgebiete Rasenkraftsport- und Tauziehen ausgetragen.

## § 3 Grundsätze

1. Die DRTJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die DRTJ ist parteipolitisch neutral.
3. Die DRTJ führt und verwaltet sich im Sinne der DRTV Satzung und der DRTV Ordnungen.

## § 4 Organe

Die Organe der DRTJ sind:

1. Die DRTJ - Vollversammlung;
2. die Versammlung der Jugendwarte;
3. der DRTJ - Vorstand.



## § 5 Die DRTJ - Vollversammlung

Die DRTJ - Vollversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsorganisationen, den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV und des DRTJ - Vorstandes.

Die Jugendorganisationen der Landesverbände entsenden entsprechend ihrer Mitglieder unter 18 Jahren:

- bis 100 Mitglieder 3 Delegierte
- bis 300 Mitglieder 4 Delegierte
- für jedes weitere angefangene 100 je einen weiteren Delegierten.

Die Landesverbände sollen männliche und weibliche Delegierte im Verhältnis zum Anteil der Jugendlichen entsenden. Ebenso soll ein Drittel der Delegierten unter 23 Jahre sein.

## § 6 Aufgaben der DRTJ - Vollversammlung

Die Aufgaben der DRTJ - Vollversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des DRTJ -Vorstandes;
2. Beratung der Berichte des DRTJ - Vorstandes;
3. Entlastung des DRTJ - Vorstandes;
4. Wahl des DRTJ - Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Anträge.

## § 7 Termin der DRTJ - Vollversammlung

Die DRTJ - Vollversammlung tritt alle zwei Jahre jeweils vor dem Verbandstag des DRTV zusammen. Über Termin und Ort beschließt der DRTJ - Vorstand, falls die vorhergehende DRTJ - Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

## § 8 Versammlungsleitung

Die DRTJ - Vollversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter. Ihm obliegt die Leitung der Versammlung.



## § 9 Anträge

1. Anträge zur DRTJ - Vollversammlung können nur von den zuständigen Jugendgremien der Mitgliedsorganisationen des DRTV und dem Vorstand der DRTJ gestellt werden.
2. Anträge zur DRTJ - Vollversammlung müssen mindestens vier Wochen vor Beginn an den Vorstand der DRTJ eingereicht werden.
3. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Sie sind zulässig, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
4. Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## § 10 Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene DRTJ - Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

## § 11 Wahlen und Abstimmung

1. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so wird, wenn sich kein Widerspruch erhebt, per Akklamation abgestimmt. Anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 12 Versammlung der Jugendwarte

Die Versammlung der Jugendwarte besteht aus den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.



## § 13 Der DRTJ - Vorstand

Der DRTJ - Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern (je ein Vertreter Rasenkraftsport und Tauziehen, sowie eine Vertreterin der weiblichen Jugend).

Die Mitglieder haben folgende Aufgabengebiete wahrzunehmen:

1. Internationale Jugendarbeit (Finanz- und Zuschusswesen durch den Vorsitzenden);
2. Jugendtrainer für Rasenkraftsport und Tauziehen (Jugendtrainer können Landestrainer entlasten);
3. Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll- und Schriftführung.

## § 14 Vertretung im DRTV - Präsidium

Der Vorsitzende des DRTJ - Vorstandes ist zugleich kraft Amtes Vizepräsident für Jugendfragen des DRTV.

## § 15 Jugendschutz und Sportprogramm

Der Vorstand der DRTJ ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Sportprogramme verantwortlich.

## § 16 Kompetenzen des DRTJ - Vorstandes

Der Vorstand der DRTJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DRTV sowie den Beschlüssen der DRTJ - Vollversammlung.

Bei Bedarf kann er Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von einem Mitglied des DRTJ - Vorstandes geleitet werden.